

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Wegen dringenden Verdachts, daß unter einer Viehherde in Komotau die Rinderpest aufgetreten sei, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die Ausnahmebestimmung unter 5 der Verordnung vom 24. Juli dieses Jahres in Betreff des kleinen Grenzverkehrs mit Böhmen bis auf Weiteres hiermit wieder aufzuheben.

Es hat daher nunmehr auch auf den kleinen Grenzverkehr mit Böhmen die Bestimmung unter 3 der angezogenen Verordnung Anwendung zu leiden, wonach die Einfuhr von Biederkäuern, soweit nicht die Einfuhr von Rindvieh (Steppenvieh) nach der Bestimmung unter 1 über- haupt verboten ist, nur unter der Bedingung gestattet wird, daß durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem feuchtfreien Orte gestanden haben und daß 20 Kilometer um denselben die Rinderpest nicht herrscht. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu 1 Jahr, beziehentlich bis zu 2 Jahren bestraft.

Dresden, den 10. Oktober 1873.

Ministerium des Innern.
v. Kostig-Wallwitz.

Schim.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hebt hervor, daß die Staats- regierung durch die jüngst erfolgte Vereidigung des Bischofs Reinkeus und durch die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens, um den Erz- bischof Ledochowski für die Erzdiözesen Gnesen und Posen unschädlich zu machen, ihr Eintreten für die Autorität des Gesetzes bewiesen habe. Dieser imposanten Festigkeit gegenüber möge nun auch die Bevölkerung an Energie der Pflichterfüllung hinter dem von der Regierung gegebenen Beispiele nicht zurückbleiben. Das Vertrauen der Bevölkerung dürfe kein lediglich passives bleiben, denn die Regierung könne den im Staats- interesse wie im allgemeinen Culturinteresse unternommenen Kampf nur dann glücklich beenden, wenn ihr eine Landesvertretung zur Seite stehe, die eines Sinnes mit ihr und bereit sei, die ihr durch das Bedürfniß des Augenblicks beanspruchten Mittel zu gewähren.

Mit Rücksicht auf das Münzgesetz und das Gesetz über die Abänderung des Fahrposttarifs ist von dem Generalpostamte eine ent- sprechende Gestaltung des Postanweisungssystems in Erwägung gezogen worden. Es ist vorläufig in Aussicht genommen, im Wege der Post- anweisung die Uebermittlung von Geldern bis zum Betrage von 300 Mark zuzulassen. Die Gebühr würde etwa in folgender Weise zu be- stimmen sein: bis 100 Mark 2 Sgr., über 100 bis 200 Mark 3 Sgr. über 200 bis 300 Mark 4 Sgr. Diese Erhöhung der im Wege der Postanweisungen zulässigen Versendung von Geldern kann bei den Lokal- postanstalten in Bezug auf das Geschäft des Einzählens und Auszahlens größere Schwierigkeiten um so weniger verursachen, als der baare Geld- verkehr durch die Einführung von Goldmünzen eine große Erleichterung erfährt, welche sich schon gegenwärtig bei dem noch sparsamen Umlauf derselben bemerkbar macht.

Offiziell wird darauf hingewiesen, daß nach einer Bekannt- machung der brasilianischen Regierung alle in Brasilien geborenen Söhne von fremden Staatsangehörigen, der brasilianischen Verfassung gemäß, brasilianische Bürger und als solche auch der Militärpflicht un- terworfen sind. Mögen diejenigen Deutschen, welche etwa in Brasilien dauernden Aufenthalt nehmen wollen, diese bedenkliche Bestimmung wohl beachten.

Frankreich.

Paris, 11. October. 27 Pariser Municipalräthe erklären in einer eigenhändig unterzeichneten, an die Pariser Deputirten gerichteten gestrigen Zuschrift: „Die Nationalversammlung habe kein Recht, eine Aenderung bezüglich der dem Träger der Nation allein zustehenden Souveränität vorzunehmen. Die Majorität des französischen Volkes weise Chambords Regierung ganz entschieden zurück.“ Die Deputir-

ten des Seine-Departements werden gleichzeitig aufgefordert, offen über ihre Abstimmung in dieser Frage sich zu erklären.

Die Arbeiter Kirsch und Feyertag, welche neulich in einer Rauferei in einem Balllokal den Stadtgardisten Castelli mit Messer- stichen tödtlich verwundet haben, sind dafür vom Kriegsgericht zum Tode verurtheilt worden. Castelli ist nach der ärztlichen Ansage schon wie- der hergestellt und wird nur eine Zeit lang einige Beschwerden in der Lunge empfinden. Unter diesen Umständen kann man nicht umhin, das doppelte Todesurtheil zum Mindesten hart, wenn nicht gar tenden- zios zu finden.

Triaucou, 9. Oktbr. Gestern und heute wurde die Verlesung des Verdicts fortgesetzt. Der auf die Auslieferung der Fahnen bezüg- liche Abschnitt machte einen tiefen Eindruck. Der Marschall Mac Mahon hat keine Zeugenvorladung erhalten, weil dem seine Eigen- schaft als Souverän im Wege stand. Im Laufe des Prozesses dürfte der Vertheidiger Lachaud eine „Bitte“ an ihn richten, und dann wird der Marschall freiwillig zu entscheiden haben, ob er vor dem Kriegs- gericht erscheinen will, oder nicht.

Triaucou, 10. October. Die Verlesung der Peilage des Be- richts des General Rivière, die sich auf die verschiedenen Versuche be- zieht, mit Metz in Verbindung zu treten, wurde vollendet. Hieran schloß sich die Verlesung einer ferneren Peilage, durch welche das Vor- handensein einer für alle Eventualitäten ausreichenden Menge von Munition bei der Armee Bazaines nachgewiesen werden soll. Eine dritte Peilage behandelt die Frage der Verproviantirung von Metz. Man gelangte mit Verlesung derselben bis zu dem Zeitpunkte, wo die Einschließung von Metz durch die deutschen Truppen erfolgte. Wie heute gerüchweise verlautete, soll der Vertheidiger des Marschalls, Advokat Lachaud, eine Vertheidigungsschrift für den Angeklagten aus- gearbeitet haben und nach Verlesung des Anlageaktes die Verlesung auch dieser Vertheidigungsschrift beantragen wollen.

Sächsische Nachrichten.

Dresden. Die Städteordnung für mittlere und kleine Städte haben weiter angenommen: Berggieshübel, Glashütte und Rugschen, während Stollberg sich für Annahme der revidirten Städteordnung er- klärt hat. Die Zahl der Städte unter 6000 Einwohnern, welche die revidirte Städteordnung annehmen, beträgt nunmehr 41, während bis jetzt 48 Städte sich für Annahme der Städteordnung für mittlere und kleine Städte entschieden haben. Mit ihrer Erklärung im Rückstande sind noch immer 15 Städte.

Die „Dresdner Nachrichten“ schreiben: Das „Dr. Journ.“ bestätigt unsere Meldung, daß Sr. K. Hoh. der Kronprinz im Auftrage Sr. Maj. des Königs den Landtag eröffnen wird. Obwohl der hohe Patient seit einer Woche an Schlaflosigkeit leidet, so haben doch die sonnigen Tage der letzten Zeit, während deren der König viel